بســم الله الرحمن الرحيـم بســم الله الرحمن الرحيـم

Mit dem Namen Allahs, des Allerbarmers, des Barmherzigen

Masterarbeit

Zakāh zur Förderung des sozialen Friedens in Deutschland: Rahmenbedingungen im *Fiqh* und empirische Studie

Teil 3

Mohammed Naved Johari

www.monajo.de

Eingereicht im September 2016 als Teilleistung für den Abschluss in Islamwissenschaften am Markfield Institute of Higher Education (validiert von der Newman University)

Übersetzung vorgenommen von
Dipl.-Übersetzerin Frau Nina Ouadia (n.ouadia@gmx.de) und gefördert von der Dr. Buhmann Stiftung für interreligiöse Verständigung (www.buhmann-stiftung.de)

Dr. Buhmann Stiftung
für interreligiöse Verständigung

Abstract

Obwohl die *Zakāh* die dritte Säule im Islam ist, zahlen die Muslime noch immer keine (bzw. nur sehr selten) *Zakāh* an Nichtmuslime zur „Zusammenbringung der Herzen“. Neben religiösen Optionen wie der Förderung einer Verbreitung des Islams, kann die „Zusammenbringung der Herzen“ auch zur Förderung des sozialen Friedens eingesetzt werden; ein Fakt, der in der einschlägigen Literatur vernachlässigt wurde. Folglich sündigen die Muslime nicht nur durch Vernachlässigung ihrer Verantwortung, sondern verwirken sich die damit zusammenhängenden Interessen und Vorteile, z. B. in der Gesellschaft als Wohltäter angesehen zu werden und dadurch der wachsenden antimuslimischen Stimmung in Deutschland entgegenzuwirken.

Die zwei Hauptziele dieser Forschungsarbeit sind (a) die Darlegung der islamrechtlichen Rahmenbedingungen basierend auf den islamischen Hauptquellen und den Aussagen sunnitischer Gelehrter hinsichtlich der Vergabe von *Zakāh* an Nichtmuslime, um eine Diffamierung des Islams abzuwenden und sozialen Frieden aufzubauen, sowie (b) die Rahmenbedingungen für die Anwendbarkeit innerhalb des deutschen Kontextes festzustellen. Letzteres wurde durch Befragung von nichtmuslimischen Experten mithilfe einer Online-Umfrage und ihrer Ergebnisse untersucht.

Die Untersuchungen haben ergeben, dass eine Vergabe von *Zakāh* für den sozialen Frieden in muslimischer Ur-Schrift und Geschichte begründet, und darüber hinaus für den Abbau der antimuslimischen Stimmung in Deutschland notwendig ist.

Die Arbeit wurde im Übrigen mit der Bestnote „with distinction“ bewertet.

In Teil 3 im Rahmen der Veröffentlichung der deutschen Übersetzung werden abgehandelt:

5. Theologische Untersuchung
- 5.1 Über die institutionelle bzw. individuelle *Zakāh*-Verteilung durch in der Minderheit lebende Muslime
- 5.2 Zur lokalen bzw. überregionalen *Zakāh*-Verteilung
  - Die *Aḥnāf*
  - Die *Mālikiyyah*
  - Die *Shāfi`iyyah*
  - Die *Ḥanābilah*
  - Zeitgenössische *Fatwā*-Komitees
- 5.3 Die Eignungsberechtigung von Nichtmuslimen als *Zakāh*-Empfänger in den *Madhāhib*
  - Apostaten
  - Nichtmuslimische Empfänger innerhalb der Zusammenbringung der Herzen
  - Nichtmuslimische Empfänger im Allgemeinen
  - Die Berechtigung für eine *Zakāh*-finanzierte Zusammenbringung der Herzen nach der Zeit der Prophetengefährten
- 5.4 Vergabe der *Zakāh* im monetären Wert oder in Sachleistungen

Danksagung

Zuallererst danke ich meinem Herrn Allah, dem Barmherzigen, für Seine unzähligen und unermesslichen Segnungen. Möge Er mit meinen Anstrengungen zufrieden sein.

Möge meine Mutter durch ihre Hingabe in beiden Welten gesegnet sein.
Sie lehrte mich die Liebe für Bücher.
Möge mein fürsorglicher Vater in beiden Wohnstätten belohnt werden.
Er lehrte mich, dass auch Menschen lesbar sind.
Möge meine Ehefrau besonders gesegnet sein
und im Jenseits, genauso wie im Diesseits wie der Nordstern leuchten.
Sie ist stets eine Quelle der Inspiration, Liebe, Stärkung und Entspannung.
Meinen Kindern Salsabiel und Jaliel – seid so wie auch immer ihr die Zufriedenheit eures Herrn zu erreichen gedenkt; es wird eine Freude sein, die Verwirklichung eurer Namen zu erleben.
Meinen Freunden und Unterstützern – Ich wäre nichts ohne eure gottgesandte moralische Unterstützung.
Möge Allah, Der Gnädige, uns in Seiner Güte vereinen.
Meinem Betreuer Dr. Ataullah Siddiqui für seine Beratung und Unterstützung, allen Gelehrten und Lehrern, denen ich zu Dank für ihre Ausdauer und Geduld mit mir verpflichtet bin, allen Professoren am MIHE und allen Mitarbeitern für ihren freundlichen Umgang und ihre Unterstützung, die im ganzen Jahr von einem Lächeln begleitet war - جزاكم الله خير وبارك الله فيكم
Meinem Freund und Kollegen Douglas Graham, der mir im Englischen beim sprachlichen Feinschliff dieser Arbeit geholfen hat – möge unsere Zusammenarbeit in der Wissenschaft und Sozialarbeit fortbestehen und unsere Freundschaft wachsen.
J. Villamor-Meyer und Dr. Schimmel, die mit mir im Rahmen dieser Arbeit zusammengearbeitet und mich moralisch unterstützt haben – möge Ihre Gesundheit, Ihr Vermögen und Ihre Familie gesegnet sein!
Den Beamten am Flughafen von Birmingham, die ihre Arbeit häufig, jedoch auch schnell und effizient geleistet und dabei meine Würde respektiert und bewahrt haben; und meinen nichtmuslimischen Mitmenschen, die nicht in Hysterie verfallen sind - Friede!
Im Rahmen des Übersetzungsprojektes ins Deutsche gilt mein Dank Frau Dipl.-Übersetzerin Nina Ouadia für ihre professionelle Arbeit sowie der Dr. Buhmann Stiftung für interreligiöse Verständigung für die Förderung.

5. Theologische Untersuchung

5.1 Über die institutionelle bzw. individuelle Zakāh-Verteilung durch in der Minderheit lebende Muslime

Ist die Verteilung von *Zakāh* eine individuelle Verantwortung oder etwas, das durch Institutionen erfolgen muss?

Der Prophet Muhammad (saw) wird im Quran aufgefordert: „Nimm von ihrem Besitz ein Almosen…“ (… خُذْ مِنْ أَمْوَالِهِمْ صَدَقَةً [9:103]).

Nach Ableben des Propheten Muhammads (saw) wurde von den Führern des muslimischen Staates, die die *Zakāh ex officio* verwalteten, dargelegt, dass sich dieser Vers an die politische Führung richte, was u.a. während der Herrschaft des ersten Kalifen Abū Bakr (ra) deutlich wird, der allen, die sich weigerten, die *Zakāh* zu entrichten, den Krieg erklärte anstatt die Angelegenheit Individuen zu überlassen (siehe Al-Bukhārī (r)).[1]

Darüber hinaus werden im Quran „diejenigen, die damit (mit der *Zakāh*-Verwaltung-) beschäftigt sind“ (… إِنَّمَا الصَّدَقَاتُ لِلْفُقَرَاءِ وَالْمَسَاكِينِ وَالْعَامِلِينَ عَلَيْهَا[9:60]) als dritte *Zakāh*-berechtigte Gruppe genannt, was als Beweis dafür interpretiert werden kann, dass eine spezielle staatliche Organisation Personal für diesen Zweck vorsehen muss.

Die Begebenheit, als der Prophet Muhammad (saw) Muādh (ra) in den Jemen sandte und ihn damit beauftragte, *Zakāh* von den Reichen zu nehmen und diese an die Armen vor Ort zu verteilen,[2] spiegelt zudem die offensichtlich staatliche Verantwortung wieder, wie u. a. Ibn Ḥajar (r) vor sechs Jahrhunderten hervorhob.[3]

Nachdem die quranische Perspektive und ihre historische Anwendung durch den Propheten Muhammad (saw) sowie Abū Bakr (ra) erörtert und der klassische Gelehrte Ibn Ḥajar (r) für den Zweck dieses Kapitels ausreichend zitiert wurde, lässt sich mit Sicherheit schlussfolgern, dass die Zakāh auf Institutionsebene zu verwalten ist, wie auch einer der zurzeit führenden *Zakāh*-Experten formuliert hat:

> “Die Zakah ist vielmehr eine soziale Vorsorgeeinrichtung, die vom Staat geleitet wird, und eine organisierte Steuer, die von einer autonomen öffentlichen Organisation verwaltet wird.”[4]

Da die *Zakāh* von den in Deutschland lebenden Muslimen offensichtlich nicht staatlich organisiert wird, stellt sich die Frage, ob in diesem Falle die *Zakāh* durch Einzelpersonen und/oder eine Nichtregierungsorganisation (NRO) abgewickelt werden kann.

Al-Qaraḍāwī beantwortet diese Frage entschieden und bevorzugt im Hinblick auf die *Zakāh*-Vergabe zur „Zusammenbringung der Herzen“ organisierte statt individuelle Maßnahmen. Dabei beruft er sich jedoch nicht auf die islamischen Quellen oder nennt rationelle Gründe für seine Schlussfolgerung, sondern zitiert lediglich die allgemeine Verantwortung des Staates.[5]

---

[1] Zein- eddine Ahmad (Editor): Al-Bukhari, S. 147.
[2] Zein- eddine Ahmad (Herausgeber): Al-Bukhari, S. 146.
[3] Ibn Ḥajar: Fatḥ al-Bāri, Vol. 3, S.23, in: Al-Qaradawi, Yusuf (1999): Fiqh Al-Zakāh. A Comprehensive Study of Zakah Regulations and Philosophy in the Light of the Qur’an and Sunna. (Dar Al Taqwa Ltd), S. 474-75.
[4] Al-Qaradawi, Yusuf (1999): Fiqh Al-Zakāh. A Comprehensive Study of Zakah Regulations and Philosophy in the Light of the Qur’an and Sunna. (Dar Al Taqwa Ltd), S. 474.
[5] Al-Qaradawi: Fiqh Al-Zakāh, S. 388.

Dies kann demzufolge so interpretieren werden, dass er die Tür für eine individuelle *Zakāh*-Vergabe an bedürftige Nichtmuslime mangels muslimischer *Zakāh*-NGOs in nicht-muslimischen Ländern offen lässt.

5.2 Zur lokalen bzw. überregionalen *Zakāh*-Verteilung

Die Tatsache, dass die *Zakāh* der in Deutschland lebenden Muslime fast immer ins Ausland überwiesen und nicht lokal verteilt wird, ist offensichtlich, da es in Deutschland keine *Zakāh*-Verwaltungsbehörde gibt, die allein für die lokale Verteilung zuständig wäre. Darüber hinaus unterstützen die größten Wohltätigkeitsorganisationen fast ausschließlich Projekte im Ausland.[6] Namenhafte Imame in Deutschland stimmen dieser Beobachtung zu.[7]

Die Frage, ob die *Zakāh* lokal verteilt werden muss oder ob auch eine überregionale Umverteilung zulässig ist, wurde bereits von klassischen sowie zeitgenössischen Gelehrten behandelt.

Im Folgenden werden die Standpunkte der vier klassischen sunnitischen Rechtsschulen sowie dreier relevanter zeitgenössischer *Fatwā*-Komitees vorgestellt. Im Rahmen dieser Arbeit soll jedoch nicht die Schlüssigkeit der jeweiligen Argumente abgewogen werden. Die Standpunkte werden später vielmehr im Hinblick auf die Verwendbarkeit für die *Zakāh*-Institutionen ausgewertet, die sich an das Thema „die, deren Herzen zusammengeführt werden sollen“ heranwagen möchten.

Die *Aḥnāf*

Diese Rechtsschule, die auf Imām Abū Ḥanīfah (r) zurückzuführen ist, sieht die Umverteilung als verpönt an (*Al-Karāhah*), außer wenn weitere Umstände existieren, wie z.B.:

1) Die Bedürftigen sind Verwandte.[8] (Al-Ḥasan (r) und Al-Nakh`ī (r) teilen diese Meinung;[9])
2) Die Empfänger sind in größerer Not;[10]
3) Die Umverteilung ist für die Muslime von größerem Interesse.[11]

Die *Mālikiyyah*

Die *Mālikiyyah* bewerten eine Umverteilung zunächst als unzulässig, es sei denn, dass eine

---

[6] Siehe beispielsweise die fehlende Verteilung in Deutschland durch die zwei größten muslimischen humanitären Hilfsorganisationen Deutschlands, Islamic Relief (http://www.islamicrelief.de/startseite/) und Muslime Helfen (http://www.muslimehelfen.org/).

[7] U.a. Abu `Ubaidah `Ali Aḥmad, ehemaliger Studiendekan am Europäischen Institut für Humanwissenschaften. In: Ḥukm naql Al- Ẓakāh, S. 2.
Dr. Khaled Hanafy stimmt (in einem seiner Vorträge) ebenfalls zu. Dr. Khaled Hanafy ist Forschungsassistent und Hochschullehrer an der Al-Azhar-Universität in Kairo. Seit 2008 betreut er die Forschungsabteilung an der European Assembly for Imams and Guides in Großbritannien und ist zudem Vorsitzender des Rates für Imame und Gelehrte in Deutschland (RIGD), http://rigd.wordpress.com/vorstand/ (08.11.2016)

[8] Aḥmad: Ḥukm naql Al-Ẓakāh, S. 6.

[9] Ibid.

[10] Ibid.

[11] Ibid.

Notwendigkeit entsteht. Eine Region wird nach Saḥnūn und Al-Nafarāwī (r) als ein Gebiet definiert, in dem sich jemand bewegen kann ohne als Reisender angesehen zu werden.[12] Dies entspricht in der mālikitischen Rechtsschule nach Ibn ʿAbd Al-Barr (r) einer Entfernung von 80,64 km.[13]

Die *Shāfi`iyyah*

Die Shāfi`iyyah vertreten die Meinung, dass, solange Gruppen von rechtmäßigen Zakah-Empfängern lokal vorhanden sind, eine Umverteilung unzulässig ist, wie Al-Nawawī (r) bereits ausgeführt hat.[14]

Die *Ḥanābilah*

Die *Ḥanābilah* favorisieren ebenso die lokale gegenüber der überregionalen *Zakāh*-Verteilung.

Ibn Qudāmah (r) fasst den Standpunkt der *Ḥanābilah* wie folgt zusammen:

> „In der Rechtsschule [der *Ḥanābilah*] ist die Umverteilung von *Al-Ṣadaqah* [*Al-Zakāh*[15]] im Gebiet der [Gebets]Kürzung nicht erlaubt.“[16]

Ibn Mufliḥ (r) arbeitet das Thema der Unzulässigkeit aus ḥanbalitischer Sicht noch weiter aus und fügt hinzu, dass eine Umverteilung sogar dann unzulässig ist, wenn Verwandte oder Bedürftigere die Empfänger wären.[17]

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Mehrheit der Gelehrten eine Umverteilung als unzulässig ansieht, weist der zeitgenössische Gelehrte Ibn Jibrīn dennoch darauf hin, dass „möglicherweise eine Umverteilung erlaubt ist, wenn sie einem Zweck dient.“[18]

Als kleine Randbemerkung wäre interessant zu erwähnen, dass debattiert wird, ob eine überregionale Umverteilung, sei sie mit oder ohne Rechtfertigung, belohnt würde. Einige Gelehrte wie Saḥnūn[19] (r) von den *Mālikiyyah* sowie Shaikh Al-Islām Al-Anṣārī (r) von den *Shāfi`iyyah*[20] vertreten die Meinung, dass eine überregionale Weiterleitung absolut unzulässig ist und daher nicht belohnt werden kann.

Zeitgenössische Fatwā-Komitees

Von den wichtigsten *Fatwā*-Komitees, wie bereits in Kapitel 3 erörtert, hat nur der ECFR eine Orientierung für das Thema dieser Arbeit gegeben und erklärt, dass ein Teil der in Europa

---

[12] Aḥmad: Ḥukm naql Al-Ẓakāh, S. 6.
[13] Dr. Yasir Qadhi: The Definition of “Travel” (safar) According to Islamic Law | Part 2, (08.07.2011)in: http://muslimmatters.org/2011/07/08/yasir-qadhi-the-definition-of-%E2%80%98travel%E2%80%99-safar-according-to-islamic-law-part-2/ (zuletzt aufgerufen am 18.09.2016)
[14] Aḥmad: Ḥukm naql Al-Ẓakāh, S. 13.
[15] Al-Ṣadaqah wird auch als Synonym für Al-Zakāh im Qur`ān (9:60), in der Sunnah und dem zufolge auch in den Schriften der Gelehrten verwendet, wie bereits erwähnt wurde.
[16] Aḥmad: Ḥukm naql Al-Ẓakāh, S. 16.
[17] Ibid.
[18] Ibid. S. 16-17.
[19] Ibid, S. 59.
[20] Ibid, S. 59.

eingenommenen *Zakāh* auch an islamische Institutionen in Europa gezahlt werden muss, darunter z.B. *Da`wah*-Organisationen. Dabei werden jedoch nichtmuslimische Empfänger, die zur Förderung des sozialen Friedens *Zakāh* erhalten sollen, nicht ausdrücklich vom ECFR erwähnt.

Zusammenfassend lässt sich die Grundregel feststellen, dass *Zakāh*-Vermögenswerte lokal verteilt und die verschiedenen Ausnahmen auch als solche behandelt werden sollten und somit a) zusätzlich gerechtfertigt sein müssen (d.h. die Bedürftigen sind Verwandte, es besteht ein größerer Bedarf im Ausland, spezielle Interessen usw.) oder b) in ihrem Wert etwas heruntergestuft werden (von zulässig bis verpönt bzw. von zulässig bis unzulässig und ohne Belohnung).

Angesichts dessen, dass Deutschland verfassungsmäßig ein Sozialstaat ist und in jeder Hinsicht bessere Lebensumstände bietet als andere Länder, in denen Menschen unter Armut, Katastrophen und Kriegen leiden, scheinen die zuvor genannten Punkte, nämlich, dass die Bedürftigeren im Ausland *Zakāh*-berechtigt sind, ein Beleg für die überregionale Verteilung zu sein, und zwar durch Anstrengungen vom/von wohlhabenden Land/Ländern an die heimgesuchten Länder. In dieser Arbeit geht es jedoch um die Verteilung der *Zakāh* aus nicht-materiellen Gründen

5.3 Die Empfangsberechtigung von Nichtmuslimen als *Zakāh*-Empfänger in den *Madhāhib*

Die Frage, ob Nichtmuslime *Zakāh*-Empfänger sein können, lässt sich in folgende vier Kategorien unterteilen: a) Apostaten, b) Nichtmuslime im Allgemeinen, einschließlich innerhalb der „Zusammenbringung der Herzen“, c) Nichtmuslime innerhalb der „Zusammenbringung der Herzen“, d) Gültigkeit der „Zusammenbringung der Herzen“ nach der Zeit der Prophetengefährten.

Apostaten

Die Gelehrten stimmen darin überein, dass Apostaten von der *Zakāh*-Empfangsberechtigung ausgeschlossen sind.[21]

Nichtmuslimische Empfänger innerhalb der „Zusammenbringung der Herzen“

Im Hinblick auf nichtmuslimische Empfänger innerhalb der „Zusammenbringung der Herzen“ wird debattiert, ob die Vergabe durch *Zakāh*-Vermögenswerte oder andere Quellen finanziert wurde.
Während Imam Al-Shāfi`i[22] (r) darlegt, dass Nichtmuslime keine *Zakāh* erhalten können, bekräftigen andere bedeutende Autoritäten, darunter Qatādah[23] (r) und Al- Qurṭubī[24] (r), dass die *Zakāh*-Vergabe an Nichtmuslime im Sinne der Zusammenbringung der Herzen zulässig ist.

[21] Der Autor von al Bahr al Zakhkhar, Vol. 2, S. 185, erwähnt diesen Konsens, Al-Qaradawi: Fiqh Al-Zakāh, S. 447.
[22] Al Umm, Vol. 2, S. 61, in: Al-Qaradawi: Fiqh Al-Zakāh, S. 379.
[23] Kommentar von al Tabari, Vol. 14, S. 314, in:Al-Qaradawi: Fiqh Al-Zakāh, S. 378.
[24] Kommentar von al Qurtubi, Vol. 8, S. 179, in: Al-Qaradawi: Fiqh Al-Zakāh, S. 378.

Nichtmuslimische Empfänger im Allgemeinen

Untersucht man die übrigen sieben Kategorien von zulässigen *Zakāh*-Empfängern, lässt sich feststellen, dass fünf davon mit materiellen Bedürfnissen einhergehen: Arme, Bedürftige, Kriegsgefangene, Schuldner und Reisende. Offensichtlich sind Menschen dieser Kategorien, die außerhalb Deutschlands leben, meist in größerer Not.

Die übrigen Gruppierungen – diejenigen, welche die *Zakāh* verwalten (الْعَامِلِينَ عَلَيْهَا) und die auf dem Wege Allahs Aktiven (فِي سَبِيلِ اللَّهِ) – sind allesamt empfangsberechtigt, auch wenn sie im materiellen Sinne nicht unbedingt als bedürftig gelten.

Hinsichtlich dieser sieben Gruppen – mit Hauptaugenmerk auf den zwei größten Gruppen, nämlich den Armen und Bedürftigen – hält die Mehrheit der Gelehrten Nichtmuslime als nicht *Zakāh*-empfangsberechtigt, wobei Ibn Al-Mundhir (r) sogar von einem Konsens diesbezüglich spricht.[25] Aufgrund der Meinungsverschiedenheiten unter den Gelehrten kann von einem Konsens jedoch nicht die Rede sein. Ibn Sīrīn (r) und Al-Zuhrī[26] (r), Ibn Abī Shaybah[27] (r), `Ikrimah[28] (r), Al-Sarakhsī (r) und Zufar[29] (r), Abu Zahra (r), 'Abdur Raḥmān Ḥasan (r) sowie 'Abdul Wahhāb Khallaf (r) bewerten die Auswahl von Nichtmuslimen als *Zakāh*-Empfänger als positiv.[30] Gelehrte wie `Ubaid Allah bin Al-Ḥasan beschränken diese Aussage ausschließlich auf den Fall, dass keine berechtigten Muslime vorhanden sind.[31] Al-Qaraḍāwī stimmt dieser Ansicht zu.[32]

Nach Ansicht von Imām Aḥmad (r) ist es zudem zulässig, Nichtmuslime in der *Zakāh*-Verwaltung, die ja selbst über *Zakāh* finanziert wird, einzustellen.[33] Im Allgemeinen herrscht jedoch die Auffassung, dass nur Muslime in der *Zakāh*-Verwaltung tätig sein sollten.[34]

Zudem muss in Betracht gezogen werden, dass *Zakāh*-Institutionen u. a. mit freiwilligen Spenden arbeiten, und dass im Kontext der Offenbarung folgende *Āyah* Spenden an Nichtmuslime ausdrücklich erlaubt:

> „Nicht dir [oh Muhammad] obliegt ihre Rechtleitung, sondern Allah leitet recht, wen Er will. Was immer ihr an Gutem ausgebt, (das) ist für euch selbst. Und ihr gebt nur im Trachten nach Allahs Angesicht aus. Und was immer ihr an Gutem ausgebt, wird euch in vollem Maße zukommen, und es wird euch kein Unrecht zugefügt.“ (2:272)

Im Kommentar von Ibn Kathīr (r) wird deutlich, dass Nichtmuslime von Muslimen unterstützt werden dürfen, worunter auch finanzielle Unterstützung zählt.[35]

Die Berechtigung für eine *Zakāh*-finanzierte Zusammenbringung der Herzen nach der

---

[25] Al Majmu' Vol. 6, S. 228. Der oben erwähnte Ijma' bezieht sich nicht auf die Zusammenbringung der Herzen, in: Al-Qaradawi: Fiqh Al-Zakāh, S. 449.
[26] Al Majmu' Vol. 6, S. 228, in: Al-Qaradawi: Fiqh Al-Zakāh, S. 450.
[27] Musannaf Ibn Abi Shaibah, Vol. 4, S. 39-40, in: Al-Qaradawi: Fiqh Al-Zakāh, S. 450.
[28] Tafsir al Tabari, Hrsg. Sakir, Vol. 14, S. 308, in: Al-Qaradawi: Fiqh Al-Zakāh, S. 451.
[29] Al-Mabsut, Vol. 2. S. 202, in: Al-Qaradawi: Fiqh Al-Zakāh, S.450.
[30] Halqat al Dirasat al Ijtima'iyah, S. 202, in: Al-Qaradawi: Fiqh Al-Zakāh, S. 451.
[31] Ahkam al Qur'an, von al Jassas, Vol. 3, S. 315, in: Al-Qaradawi: Fiqh Al-Zakāh, S. 451.
[32] Al-Qaradawi: Fiqh Al-Zakāh, S. 451-452.
[33] Al Mughni, Vol. 2, S. 654, in: Al-Qaradawi: Fiqh Al-Zakāh, S. 370.
[34] Ibid.
[35] Tafsir Ibn Kathir, Volume 2, Darussalam 2000, S. 63.

Zeit der Prophetengefährten

Eine wissenschaftliche Diskussion über jene Gültigkeit fand in den ersten Jahrhunderten des Islams nach der Zeit der Prophetengefährten statt. Eine Gruppe von Gelehrten, darunter Al-Kasāni (r) von den *Ḥanafiyyah*, ist der Ansicht, dass die *Zakāh*-Verteilung an Nichtmuslime zur Zusammenbringung der Herzen nichtig ist. Sie begründen ihre Ansicht auf den Konsens der Prophetengefährten.[36] Dieser Haltung wurde jedoch deutlich zurückgewiesen, da eine Aufhebung nur durch den Quran oder das Handeln des Propheten (saw) selbst erfolgen kann, wie Ibn Qudāmah anmerkte.[37]

Die Aufhebung der *Zakāh*-Verteilung zur „Zusammenbringung der Herzen" in der Zeit des Kalifen `Umars (ra), die einige Gelehrten veranlasste, eine Aufhebung des quranischen Gebots (النسخ) zu sehen, ist nur darauf zurückzuführen, dass die Muslime in der damaligen Zeit keine Zusammenbringung der Herzen „benötigten".[38] Im heutigen Deutschland ist das nicht der Fall. Die deutschen Muslime stellen noch immer eine verwundbare Minderheit dar, die daher eine Zusammenbringung der Herzen benötigt, um Schaden und Anfeindungen innerhalb der Mehrheitsgesellschaft abzuwenden.

Ein weiteres Argument für die Gültigkeit einer *Zakāh*-finanzierten „Zusammenbringung der Herzen" in unserer Zeit ist, dass die politische Stärke bzw. Schwäche nicht der einzige entscheidende Faktor bei der *Zakāh*-Verteilung an Nichtmuslime darstellt. Einige Gelehrte bei den *Mālikiyyah* sind der Ansicht, dass es keinen anderen Nutzen bei der Vergabe von *Zakāh* an Nichtmuslime gibt, außer dem jenseitigen Nutzen des Empfängers, wenn sich dessen Herz durch *Zakāh*-Empfang für den Islam öffnet.[39]

Diese Interpretation wird durch folgende Überlieferung, die von Imam Muslim (r) erfasst und geprüft wurde, gestützt:

> „Sa'd (ra) berichtete, dass ‚der Gesandte Allahs (saw) einer Gruppe von Menschen (einige Geschenke) übergab ... dabei ließ [er] jedoch eine Person aus, welcher er nichts gab… [Ich] sagte: ‚Gesandter Allahs, was ist mit dem so und so? Bei Allah, Ich denke, er ist ein Gläubiger.' Daraufhin sagte (Muhammad): ‚Vielleicht ist er Muslim. Ich schenke oft Leuten (etwas)... aus Angst, dass diese geradewegs ins Feuer stürzen [würden, wenn sie nicht empfangen]..."'[40]

Imam Muslim (r) zitierte diesen Hadith in seinem „Buch über die *Zakāh*" unter dem Kapitel „Schenkungen für denjenigen, der nicht fest in seinem Glauben ist"; er kontextualisiert diese demnach als Geschenke aus *Zakāh*-Vermögen, obwohl die Herkunft der Geschenke in der Überlieferung nicht genannt wurde.[41]

Eine allgemeine Ungültigkeit der „Zusammenbringung der Herzen" im Rahmen der *Zakāh* hätte zudem die Ungültigkeit der Unterkategorie zufolge gehabt, die sich auf sozialen Frieden bezieht. Da die Gültigkeit der „Zusammenbringung der Herzen" durch die oben zitierte, quellengestützte Überlieferung nachgewiesen wird, ist die *Zakāh*-finanzierte

---

[36] Al Bada'i, Vol. 2, p. 45, in: Al-Qaradawi: Fiqh Al-Zakāh, S. 382.
[37] Al Mughni, in: Al-Qaradawi: Fiqh Al-Zakāh, S. 385.
[38] Kommentar von al Qurtubi, Vol. 8, S. 179, in: Al-Qaradawi: Fiqh Al-Zakāh, S. 378.
[39] Hashiyat al Sawi on Bulghat al Salik, Vol. 1, S. 232, in: Al-Qaradawi: Fiqh Al-Zakāh, S. 386.
[40] The Translation of the Meanings of Summarized Sahih Muslim. : Darussalam, 2000, Volume 1, S. 286.
[41] Ibid.

„Zusammenbringung der Herzen“, einschließlich aller Untergruppen, heutzutage nach wie vor relevant und anwendbar.

An dieser Stelle können wir mit Sicherheit feststellen, dass einige Nichtmuslime, denen Vorteile gewährt wurden, den islamischen Glauben annahmen und andere nicht, während anderen *Zakāh* nicht in bereits zitierter Hoffnung auf Konversion gegeben wurde, sondern um ihre Anfeindungen abzuwehren und ihre Zufriedenheit mit dem soziopolitischen System der jeweiligen Zeit zu erreichen.

Alle muslimischen Gelehrten erkennen das Prinzip der „Zusammenbringung der Herzen“ an und die meisten sehen auch keine Aufhebung in dieser Sache. Sie kontextualisieren vielmehr den Bedarf dafür. Darüber hinaus sind diese Gelehrten geteilter Meinung darüber, ob die „Zusammenbringung der Herzen“ durch *Zakāh* oder andere Quellen finanziert werden soll.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass bedürftige Nichtmuslime nur von einer Minderheit der Gelehrten als *Zakāh*-empfangsberechtigt angesehen werden, darunter auch solche Autoritäten, die muslimischen Empfängern den Vorrang geben. *Zakāh*-Institutionen könnten jedoch – um allen Schulen gerecht zu werden – freiwillige Spenden für Nichtmuslime einsetzen.

Abgesehen von den Bedürftigen und denjenigen, deren Herzen zusammengeführt werden sollen, können Nichtmuslime der Minderheitsmeinung zufolge von einer Tätigkeit in der *Zakāh*-Verwaltung profitieren.

5.4 Vergabe der *Zakāh* im monetären Wert oder in Sachleistungen

Da die *Zakāh* als Sachleistung anhand derselben Güter, auf die *Zakāh* fällig ist, berechnet wird (d. h. Vieh wird von Vieh genommen und Früchte von Früchten), stellt sich die Frage, ob es zulässig ist, den monetären Wert bzw. Serviceleistungen anstelle von Sachleistungen anzubieten.

Al-Juwainī (r) von den *Shāfi`iyyah* weist eine Zahlung im monetären Wert mit dem Argument zurück, dass die *Zakāh* eine rituelle und keine rationale Angelegenheit ist. Die Ausgestaltung sei daher von entscheidender Bedeutung und eine Zahlung im monetären Wert ausgeschlossen.[42]

Ibn Ḥazm (r) von den *Ẓāhiriyya* folgt dieser Argumentation.[43]

Ibn Rushd (r) sieht die Angelegenheit als zulässig, wenn auch unerwünscht, an.[44]

Die *Ḥanafiyyah* stützen sich, neben weiteren Argumenten, auf die Allgemeingültigkeit des quranischen Textes „Nimm von ihrem Besitz ein Almosen (*Al-Sadaqah)*“ (9:103), um damit eine Zahlung im monetären Wert zu erlauben.[45]

Der Autor *von Al-Mudāwanah* überlässt die Angelegenheit in den Händen der Regierung.[46]

---

[42] Al Majmu', Vol. 5, S. 430, in: Al-Qaradawi: Fiqh Al-Zakāh, S. 506.
[43] Al-Muhalla, Vol. 6, S. 312, in: Al-Qaradawi: Fiqh Al-Zakāh, S. 509.
[44] Hashiat al Dusuqi, Vol. 1, in: Al-Qaradawi: Fiqh Al-Zakāh, S. 502.
[45] Al Mubsut, Vol. 2, S. 157 (oder 17), in: Al-Qaradawi: Fiqh Al-Zakāh, S. 507.
[46] Sharh al Risalah von Zarruq, Vol. 1, in: Al-Qaradawi: Fiqh Al-Zakāh, S. 340.

Ein Präzedenzfall, in dem eine Zahlung im monetären Wert erfolgte, fand jedoch während der Zeit der Prophetengefährten (ra) statt, als Muādh (ra) die Jemeniten aufforderte, Kleidung zu geben, da dies einfacher für die Zahler und nützlicher für die Empfänger in Medina sei.[47]

Hinsichtlich der Verteilung von *Zakāh* an Nichtmuslime zur Zusammenbringung der Herzen, fällt Al-Qaraḍāwī ein interessantes Urteil. Seiner Ansicht nach gibt es in dieser Kategorie viererlei Ziele:

1. Um die Herzen näher zum Islam zu bringen
2. Um neue Muslime in ihrem Glauben zu bekräftigen
3. Um die Schwachen zu unterstützen
4. Um einen möglichen Schaden für die Muslime und ihre Religion abzuwenden

Al-Qaraḍāwī spricht sich für folgende Maßnahmen aus:

a) „Hilfe für nichtmuslimische Länder, Personen, Organisationen und Völker“, sowie
b) „die Förderung der Wissenschaft und die Verwendung von Massenmedien, welche die Religion des Islam vermitteln und diese vor Angreifern schützen.“[48]

Interessanterweise ist das dritte von Al-Qaraḍāwī genannte Ziel nicht in seiner Abhandlung über „diejenigen, deren Herzen zusammengeführt werden sollen“ aufgeführt, obwohl er Fälle nennt, in denen bedürftige Nichtmuslime durch *Zakāh*, die zur Zusammenbringung der Herzen vorgesehen war, geholfen wurde. Auf der anderen Seite zitiert er Beispiele von reichen und bekannten *Zakāh*-Empfängern, die in keiner materiellen Not sind.[49] Al-Qaraḍāwīs Beurteilung sollte näher erörtert werden, da sich argumentieren ließe, dass der materielle Nutzen ein Nebenprodukt der Zusammenbringung der Herzen ist und kein Teilziel.

Obwohl sich Al-Qaraḍāwī darüber hinaus für eine Zulässigkeit der *Zakāh*-Vergabe an bedürftige Nichtmuslime ausspricht[50], verzichtet er darauf, die Zusammenbringung der Herzen als Teilziel von humanitärer Hilfe zu nennen, auch wenn sich diese Schlussfolgerung sofort aufdrängt.

Hinsichtlich seines zweiten Vorschlags, wenn dieser auch zweifellos rational ist, fehlt eine religiöse Herleitung aus den Urquellen, und es könnte das Gegenargument gebracht werden, dass der Islam vollständig und authentisch vom Propheten (saw) und seiner Gemeinde für die Gesellschaft vorgelebt wurde, aber dennoch *Zakāh* für die Zusammenbringung der Herzen verteilt wurde. Im Hinblick auf das heutige Deutschland lässt sich überzeugend argumentieren, dass - auch aufgrund des Versagens vonseiten der muslimischen Community - der Islam größtenteils nicht vollständig oder in entstellter Form bekannt ist und somit *Zakāh* von keinerlei Nutzen wäre, solange der Islam weiterhin ungenau dargestellt wird.

Zusammenfassend lässt sich ein ganzes Spektrum an Möglichkeiten feststellen:

- Schulen wie die *Ḥanafiyyah* erlauben eine Zahlung im monetären Wert ohne jeglichen Vorbehalt;

[47] Fath al Bari, Vol. 3, S. 200, in: Al-Qaradawi: Fiqh Al-Zakāh, S. 509.
[48] Al-Qaradawi: Fiqh Al-Zakāh, S. 389.
[49] Ibid, S. 377-379.
[50] Ibid, S. 451-452.

- Die *Shāfi`iyyah* und *Ẓāhiriyyah* weisen eine solche Argumentation zurück;
- Andere wiederrum bevorzugen eine Zahlung in Sachleistungen, sehen jedoch keine Verpflichtung dazu;
- Einige Malikiten schlussfolgern, dass die Zahlungsform vom jeweiligen Fall abhängt;
- Andere Gelehrte haben humanitäre Hilfe und die Bereitstellung von Informationen über den Islam als zulässige Form der Zusammenbringung der Herzen erklärt.